

BGE 56 I 489

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_I_489

FR: ATF 56 I 489

IT: DTF 56 I 489

Volltext

den erwerbsunfähigen jugendlichen Nachkommen. Haben die Nachkommen die Erwerbsfähigkeit erreicht, So haben sie überhaupt keinen Anspruch auf eine Rente nach Art. 35, Abs. 1 der Kassenstatuten. Der Anspruch kann darum auch durch eine später eintretende Erwerbsunfähigkeit nicht begründet werden. Dies gilt für das Kind, das beim Tode des Beamten noch nicht 18 Jahre alt ist und bis zu diesem Zeitpunkt die Waisenrente bezogen hat. Seine Rentenberechtigung endigt' unter normalen Verhältnissen mit Erreichung dieser Altersgrenze. Wird es später erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig, so gewährt ihm Art. 35 der Kassenstatuten keine weiteren Leistungen. Ist aber bei diesen Kindern eine später eintretende Erwerbsunfähigkeit kein Grund für die Ausrichtung einer Waisenrente, so kann es sich nicht anders verhalten bei einem Kinde, das bei Lebzeiten des Vaters das 18. Altersjahr erreicht hat, erwerbsfähig geworden ist, und dann die Erwerbsfähigkeit wieder verloren hat. Denn die Waisenrente nach Art. 35 der Statuten beruht nicht, wie die Klägerin annimmt, auf dem Gedenken eines billigen Ausgleichs für die vom verstorbenen Beamten geleisteten Prämienzahlungen. Sie ist ein Versicherungsanspruch, der an das Vorliegen des statutarischen Tatbestandes, nämlich die Erwerbsunfähigkeit des jugendlichen Nachkommen gebunden ist, wobei bedürftigen Personen die Rente gewährt wird, wenn sie nie aus dem ursprünglichen, erwerbsunfähigen Zustand herausgekommen sind. Die Ausdehnung der Rentenberechtigung auf die nachträglich eingetretene Erwerbsunfähigkeit aber würde der Waisenrente den Charakter einer Alters- und Invaliditätsversicherung verleihen, was mit der allgemeinen Ordnung der eidgenössischen Beamtenversicherung unvereinbar wäre. Gegen die Folgen von Alter und Invalidität ist nur der Beamte persönlich versichert. Die Leistungen der Kasse an die Hinterbliebenen beruhen auf besonderen Gründen. Da die Klägerin erst nach Erreichung des 18. Altersjahres erwerbsunfähig geworden ist, steht ihr ein Anspruch Beamtenrecht No 78. auf eine Waisenrente nach Art. 35 der Kassenstatuten nicht zu. Die Klage ist demnach abzuweisen. Nicht zu erörtern ist die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen nach Art. 42 der Kassenstatuten allenfalls gegeben wären. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Klage wird abgewiesen . 78. Arrêt du 11 décembre 1930 de la Chambre civile contentieuse des fonctionnaires dans 180 cause B. contra Département fédéral des Douanes. La résiliation des rapports de service pour justes motifs (art. 55 StF) ne peut être appliquée aux fonctionnaires auxquels ne sont reprochées que des fautes disciplinaires. Dans ce cas ils ne sont possibles que des peines disciplinaires en vertu de l'art. 31 StF. Les refus réitérés d'obtempérer à des ordres donnés par l'Administration compétente en vertu des art. 8 et 14 StF (retrait de l'autorisation de bien plaider hors de la résidence de service et refus de l'autorisation d'accepter une charge publique) sont considérés comme des violations graves des devoirs de service, justifiant la peine disciplinaire de la révocation, sauf dans les cas où les ordres de l'Administration seraient arbitraires. A. - Le recourant B. entra. au service

de l' Administration federale des douanes en 1913. Des 1917. il fut appele a, exercer ses fonetions a, G .. on il etablit son domicile. Au cours de l'annee 1923 B. sollicita a, deux reprises l'autorisation d'habiter le village de C., mais l'A ;.~ s----- OFDAO Offset-, Fonnular- und Fotodruck AG 3000 Bem 499

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.